

Information Beglaubigungen

Bei einer Beglaubigung wird von der Meldebehörde nur bestätigt, dass die vorgelegte Kopie mit dem Original übereinstimmt. Das beglaubigte Dokument erwirkt dadurch **KEINE** rechtliche Legitimierungen beziehungsweise es wird **KEINE** rechtlichen Wirkungen bestätigt. Hierfür sind Notare oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zuständig.

Das Original muss **IMMER** vorgelegt werden, auch wenn Sie schon selbst Kopien anfertigen.

Für diese Dienstleistung werden folgende Gebühren pro Beglaubigung erhoben:

- Beglaubigung von (elektronischen) Dokumenten – 5,00 €
- Einfache Beglaubigung von Zeugnissen – 1,00 €
- Beglaubigung von Urkunden (keine Personenstandurkunden, wie bspw. Geburts-, Eheurkunde) – 5,00 €
- Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (keine Personenstandurkunden, wie bspw. Geburts-, Eheurkunde) – 20,00 €
- Beglaubigung von Abschriften – 1,50 €
- Beglaubigung von Unterschriften Handzeichen und Negativen – 2,00 €
- sonstige Beglaubigungen – 5,00 €

Personenstandsurkunden, wie beispielsweise Geburts-, Ehe- oder Sterbeurkunden können nicht kopiert und beglaubigt werden. Für die Vervielfältigung diese Dokumente benötigen Sie weitere Abschriften. Wenden Sie sich dazu bitte an das zuständige Standesamt, welches die Personenstandsurkunden ausgestellt hat.

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben selbst eine Kopie anzufertigen werden zusätzlich zur Beglaubigung folgende Gebühren pro Seite fällig:

- Kopie A4 – 1,00€
- Kopie A3 – 1,50 €

Bei nicht deutschsprachigen Schriftstücken muss immer eine amtlich anerkannte Übersetzung ins Deutsche beigelegt werden.